

## Stellungnahme

# zu den Eckpunkten für ein Zuwei- sungsverfahren bzw. zur Durch- führung einer Versteigerung nach § 17d Abs. 4 EnWG-E

Berlin, 8. Mai 2014

## Einleitung

Der BDEW hat bereits zu den vorausgegangenen Konsultationen im Rahmen des bisherigen Festlegungsverfahrens zur Konkretisierung des § 17d Abs. 5 Satz 1 Ziffer 3 EnWG Stellung genommen. Mit dieser Stellungnahme werden die vorliegenden „Eckpunkte für ein Zuweisungsverfahren bzw. zur Durchführung einer Versteigerung nach § 17d Absatz 4 EnWG-E“ bewertet.

## Anmerkungen zu den Eckpunkten

In diesem Zusammenhang soll zunächst klarstellend angemerkt werden, dass die Versteigerung als eine mögliche Methode der Zuweisung betrachtet wird. Die Diskussion über alternative Methoden bzw. Verfahren muss trotz des vorliegenden Eckpunktepapiers weiterhin gewährleistet sein.

Auch dürfen die nachfolgenden Anmerkungen und Vorschläge lediglich im Kontext knapper Anschlusskapazitäten für Offshore-Windparks betrachtet werden. Sie sollen keine Vorfestlegung für mögliche Ausschreibungsmodelle zur Ermittlung der Förderhöhe darstellen.

Vor dem Hintergrund der geplanten Festlegung der maximal zuweisbaren Anschlusskapazität im EEG 2014 ist es von großer Bedeutung, dass die nachgefragten bzw. beantragten Anschlusskapazitäten möglichst nahe an der Menge des tatsächlichen Anschlussbegehrens liegen, um unnötige Versteigerungen zu vermeiden. Der BDEW bittet die BNetzA bzw. das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH), ein besonderes Augenmerk auf diesen Punkt zu legen.

### Allgemeine Anmerkung

#### Verwendung der Begriffe „Antragsteller“ bzw. „Bieter“ in 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.7, 2.8

Der Begriff „zugelassene Antragsteller“ irritiert. Die Zugelassenen sollten nicht mehr als „Antragsteller“, sondern als „Teilnehmer“ o. ä. bezeichnet werden. Unabhängig von diesem Aspekt ist die begriffliche Unterscheidung zwischen den Organisationen, die an der Versteigerung teilnehmen, und deren Vertretern nicht immer nachvollziehbar: In Punkt 2.3 (erster Satz) geben die „Bieter“ das Angebot ab, im zweiten Satz ist aber von gleichen Geboten mehrerer „Antragsteller“ die Rede. Mehr Stringenz bei der Verwendung der Begrifflichkeiten wäre wünschenswert.

In Punkt 2.4 ist vom „Cluster des Bieters“ die Rede; diese Formulierung ist falsch oder inhaltlich unverständlich. In Punkt 2.7b wird die Teilnahme des „Bieters“ am nächsten „Zuweisungsverfahren“ ausgeschlossen, wenn dieser in Zahlungsverzug gerät. Hierbei ist nicht klar, ob die jeweilige Person oder das durch den Bieter vertretene Unternehmen gemeint ist. Zudem ist nicht nachvollziehbar, ob sich der Ausschluss auf das nächste Zuweisungsverfahren im Allgemeinen oder auf die nächste mögliche Versteigerung bezieht.

### **Zu 2.1: Beginn der Versteigerung**

Die 14-Tage-Frist soll vermutlich – anders als der Text aussagt – nicht für den Akt der Bevollmächtigung, sondern für die Hinterlegung der Vollmachten bei der BNetzA gelten. Weshalb hier auf den „Beginn der Versteigerung“ abgestellt wird, während in 2.2 von „Termin (Gebotstermin)“ die Rede ist und die dortige Vier-Wochen-Frist auf den Gebotstermin abstellt, ist unklar. Es stellt sich demnach die Frage, ob sich die BNetzA auf zwei unterschiedliche Ereignisse bezieht.

### **Zu 2.2: Bekanntgabe des Versteigerungstermins**

Eine öffentliche Versteigerung setzt voraus, dass der Gebotstermin nicht nur den „zugelassenen Antragstellern“, sondern (auch) öffentlich bekannt gegeben wird.

### **Zu 2.3: Versteigerungsverfahren**

In Anbetracht der mangelnden internationalen Erfahrung hinsichtlich Versteigerungen bei Vorliegen knapper Netzanschlusskapazität kommen nach Ansicht des BDEW folgende zwei Versteigerungsverfahren/Preisbildungsregeln in Frage:

#### **A: Einheitspreisauktion im Rahmen einer verdeckten Auktion**

Hierbei geben die Bieter verdeckt ihre Gebote (Euro/MW) ab. Die Gebote werden dann – bezüglich des Preises – absteigend geordnet. Den Bieter mit den höchsten Preisen werden so lange die beantragten Anschlusskapazitäten zugeteilt, bis die zu versteigernde Kapazität entsprechend erschöpft ist. Das – in diesem Fall – höchste Gebot, das keinen Zuschlag mehr erhält, setzt dabei den für alle erfolgreichen Bieter zu zahlenden Preis.

#### **B: Gebotspreisauktion im Rahmen einer offenen Auktion**

Denkbar ist ein Verfahren, bei dem der Auktionator (BNetzA) das Gebot (Euro/MW) in vorher festgelegten Bietschritten erhöht, bis ein/mehrere Bieter aus der Versteigerung aussteigt/aussteigen und somit ausreichend Kapazität verfügbar wird, sodass die erfolgreichen Bieter ihre Projekte entsprechend der beantragten Anschlusskapazität realisieren können.

### **Zu 2.4, 2.5 und 2.6: Zuweisung von Kapazität**

Die Regelungen in Punkt 2.4 und 2.5 müssen an das in Punkt 2.3 festzulegende konkrete Auktionsverfahren angepasst werden.

Zu Punkt 2.6 siehe unter Punkt 2.7.

### **Zu 2.7: Zahlungsmodalitäten**

Die in Punkt 2.7a vorgesehene (Einmal-)Zahlung der gesamten für den jeweils erfolgreichen Bieter relevanten Summe kann eine erhebliche finanzielle Belastung darstellen. Um die Vorfinanzierungskosten im Planungs- und Investitionszeitraum auf das Notwendigste zu beschränken, schlägt der BDEW vor, die Zahlungsmodalitäten wie nachfolgend beschrieben zu ändern:

Die Zahlung wird einerseits erst ab dem Zeitpunkt, ab dem die ersten Einnahmen aus dem jeweils geltenden EEG generiert werden und zwar in Form eines monatlich zu entrichtenden Teilbetrags innerhalb des bspw. ersten Förderungsjahrs oder andererseits im Fall eines Kapazitätsentzugs (bspw. wegen Nicht-Realisierung des Projektes) als Gesamtbetrag fällig.

Für die Zwischenzeit muss der Bieter bzw. Anlagenbetreiber zur Sicherheit spätestens 30 Tage nach Ende der Versteigerung eine Bürgschaft hinterlegen, die im Fall eines Zahlungsverzugs oder bei Zahlungsausfall des Anlagenbetreibers als Gesamtbetrag zum Tragen kommt. Die Bürgschaft ist dabei von einem in der EU zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen. Die Bürgschaft muss eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht sein. Auf die Einreden der Anfechtung und Aufrechnung nach § 770 BGB ist zu verzichten.

Punkt 2.7b und 2.7c sind in der aktuellen Form zu streichen.

Punkt 2.6 sollte dem BDEW-Vorschlag entsprechend angepasst werden.

Formulierungsvorschlag:

*Die Zuweisung von Kapazität erfolgt nach Ende der Versteigerung und Vorlage einer Bürgschaft nach 2.7 durch schriftlichen Bescheid.*

### **Zu 2.8: Erneute Versteigerung bei Zahlungsverzug**

Punkt 2.8 wird in der Form aufgrund des BDEW-Vorschlags zu Punkt 2.7 obsolet.

#### **Ansprechpartnerin:**

Mahder Tinsae

Telefon: +49 30 300199-1318

E-Mail: mahder.tinsae@bdew.de